

Organisationsreglement der Graduate School of the Arts and Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (OrgR GSAH)

vom 6. Mai 2019

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieses Organisationsreglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Graduate School of the Arts and Humanities (GSAH) am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk (IFN) des Walter Benjamin Kollegs (WBKolleg) der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät).

TRÄGERSCHAFT

Art. 2 Trägerin der GSAH ist die Fakultät.

II. Profil, Zweck und Aufgaben

PROFIL UND ANGEBOTE

Art. 3 ¹ Die GSAH ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung.

² Sie bietet folgende inter- und transdisziplinär ausgerichtete Doktoratsprogramme an:

- a Global Studies,
- b Interdisciplinary Cultural Studies,
- c Studies in Language and Society,
- d Studies in the Arts.

³ Sie vermittelt akademische Zusatzqualifikationen (Soft Skills).

ZWECK UND AUFGABEN

Art. 4 ¹ Die Doktoratsprogramme fördern die kritische Auseinandersetzung mit fächerübergreifenden Problemstellungen, Themen, Konzepten, Theorien und Methoden und betten damit die Promotion an der Fakultät in ein innovatives wissenschaftliches Umfeld ein. Ziel ist die Ermöglichung einer hochqualifizierten interdisziplinären wissenschaftlichen Ausbildung, die zu einer forschungsorientierten Tätigkeit im universitären und außeruniversitären Bereich befähigt und in deren Zentrum die Erarbeitung einer qualitativ ausgezeichneten Dissertation steht.

² Die GSAH fördert den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenschulen und Doktoratsprogrammen in der Schweiz und im Ausland und trägt entscheidend zur nationalen und internationalen Vernetzung der teilnehmenden Doktorierenden bei.

³ Die Strukturierung der Promotion an der GSAH unterstützt die Fertigstellung der Dissertationen der teilnehmenden Doktorierenden in der Regel in drei bis vier Jahren.

III. Organisation

ADMINISTRATIVE ZUORDNUNG

Art. 5 Die GSAH ist Teil des IFN und administrativ dem WBKolleg der Fakultät zugeordnet.

ORGANISATORISCHE EINHEITEN

Art. 6 ¹ Die organisatorischen Einheiten der GSAH bestehen aus:

- a einer Direktorin oder einem Direktor,
- b der IFN-Kommission,
- c je einer Verantwortlichen oder einem Verantwortlichen der vier Doktoratsprogramme,
- d beratenden Gremien der vier Doktoratsprogramme,
- e der Konferenz der GSAH (KGSAH).

DIREKTORIN ODER DIREKTOR

Art. 7 ¹ Die GSAH wird von der Direktorin oder dem Direktor des IFN in Personalunion geleitet.

² Sie oder er wird unterstützt durch eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

³ Die Direktorin oder der Direktor fällt nach Beratung mit der IFN-Kommission die operativen Entscheide, sofern sie die gesamte GSAH betreffen. Bei Bedarf hält die Direktorin oder der Direktor Rücksprache mit den Direktorinnen oder Direktoren der Forschungszentren.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor ist in Bezug auf die GSAH verantwortlich für:

- a die Sicherstellung des täglichen Betriebs,
- b die Erarbeitung des Budgets,
- c die Verwaltung der Personal-, Sach- und finanziellen Mittel,
- d die Vertretung und Repräsentation,

- e die Ausschreibung der Mitgliedschaft,
- f die Ausschreibung der Vergabe von Fellowships für Doktorierende,
- g die Einberufung, Organisation und Leitung der IFN-Kommission sowie der KGSAH,
- h die jährliche Berichterstattung zuhanden des Leitungskollegiums des WBKollegs,
- i die Anträge an die zuständigen Organe betreffend Änderung dieses Organisationsreglements, des Studienplans für die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Arts and Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 6. Mai 2019 und der Kooperation mit anderen Fakultäten der Universität Bern sowie mit anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen,
- j periodische Evaluation zuhanden der Universitätsleitung.

IFN-KOMMISSION

Art. 8 ¹ Die Organisation der IFN-Kommission wird in Artikel 13 der Geschäftsordnung des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (GO WBKolleg) vom 6. Mai 2019 dargelegt.

² Die IFN-Kommission hat in Bezug auf die GSAH folgende Aufgaben:

- a Aufnahme der Doktorierenden in die GSAH und in die Doktoratsprogramme,
- b Aufnahme assoziierter Mitglieder (Doktorierende),
- c Ausarbeitung der strategischen Ausrichtung der GSAH in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Doktoratsprogramme,
- d Ausarbeitung des Studienplans für die strukturierten Doktoratsprogramme der GSAH in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Doktoratsprogramme zuhanden des Fakultätskollegiums (gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. b FaR Phil.-hist.),
- e Sicherung des Ausbildungsangebots,
- f Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets der GSAH zuhanden der Leitungskommission des WBKollegs.

ORGANISATION DOKTORATSPROGRAMME

Art. 9 ¹ Jedes Doktoratsprogramm hat eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen und ein beratendes Gremium (Global Studies: Centerkonferenz CGS; Interdisciplinary Cultural Studies: Programmausschuss Interdisciplinary Cultural Studies; Studies in Language and Society: Centerkonferenz CSLS; Studies in the Arts: Lenkungsausschuss Studies in the Arts), das die Verantwortlichen unterstützt.

² Die Verantwortlichen der Doktoratsprogramme sind in Rücksprache mit den beratenden Gremien verantwortlich für:

- a die strategische Planung des Programms,
- b die Sicherung des Angebots an Lehrveranstaltungen,
- c die Beratung der Doktorierenden während der Dissertationszeit,
- d die Evaluation der Leistungen der Doktorierenden im entsprechenden Doktoratsprogramm und die Begutachtung der Jahresberichte der Doktorierenden,
- e die jährliche Berichterstattung zuhanden der Direktorin oder des Direktors des IFN.

GLOBAL STUDIES

Art. 10 ¹ Die Verantwortliche oder der Verantwortliche des Doktoratsprogramms Global Studies ist in der Regel zugleich Direktorin oder Direktor des CGS.

² Das beratende Gremium des Programms ist die Centerkonferenz des CGS, deren Organisation in der Geschäftsordnung des CGS dargelegt wird.

³ Die Verantwortliche oder der Verantwortliche des Doktoratsprogramms Global Studies arbeitet zudem mit den am CGS beteiligten Instituten zusammen.

INTERDISCIPLINARY CULTURAL STUDIES

Art. 11 ¹ Die Verantwortliche oder der Verantwortliche des Doktoratsprogramms Interdisciplinary Cultural Studies ist in der Regel die Direktorin oder der Direktor des IFN resp. der GSAH.

² Das beratende Gremium des Programms ist der Programmausschuss Interdisciplinary Cultural Studies.

³ Der Programmausschuss Interdisciplinary Cultural Studies besteht aus drei bis vier Angehörigen der Fakultät, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Doktorierenden sowie der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen des Doktoratsprogramms Interdisciplinary Cultural Studies.

⁴ Der Programmausschuss Interdisciplinary Cultural Studies wird von der IFN-Kommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

STUDIES IN LANGUAGE AND SOCIETY

Art. 12 ¹ Die Verantwortliche oder der Verantwortliche des Doktoratsprogramms Studies in Language and Society ist in der Regel zugleich Direktorin oder Direktor des CSLS.

² Das beratende Gremium des Programms Studies in Language and Society ist die Centerkonferenz des CSLS, deren Organisation in der Geschäftsordnung des CSLS dargelegt wird.

³ Die Verantwortliche oder der Verantwortliche des Doktoratsprogramms Studies in Language and Society arbeitet zudem mit den am CSLS beteiligten Instituten zusammen.

STUDIES IN THE ARTS

Art. 13 ¹ Die Verantwortliche oder der Verantwortliche des Doktoratsprogramms Studies in the Arts sowie die Stellvertretung werden im zweijährigen Wechsel von der Fakultät resp. der Hochschule der Künste Bern (HKB) gestellt.

² Die Vertretung des Doktoratsprogramms Studies in the Arts in der IFN-Kommission stammt aus der HKB.

³ Das beratende Gremium des Programms ist der Lenkungsausschuss Studies in the Arts.

⁴ Der Lenkungsausschuss Studies in the Arts besteht aus je drei Vertretungen der Fakultät und der HKB, einer Vertretung der Doktorierenden des Doktoratsprogramms Studies in the Arts sowie der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen und dessen resp. deren Stellvertretung.

⁵ Die Vertretungen der Fakultät werden jeweils von der Fakultät und diejenigen der HKB von der HKB auf je zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁶ Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät und die Direktorin oder der Direktor der HKB können jederzeit mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen.

KONFERENZ DER GRADUIERTENSCHULE

Art. 14 ¹ Die Konferenz der Graduiertenschule (KGS AH) setzt sich zusammen aus:

- a* der Direktorin oder dem Direktor der GSAH,
- b* der Koordinatorin oder dem Koordinator der GSAH,
- c* der IFN-Kommission,
- d* den Verantwortlichen aller Doktoratsprogramme der GSAH,
- e* allen Doktorierenden der GSAH,
- f* der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle des WBKollelegs.

² Es können weitere Personen eingeladen werden.

³ Die KGS AH findet einmal im Jahr im Herbstsemester statt. Sie wird von der Direktorin oder dem Direktor der GSAH einberufen.

⁴ Die KGS AH kann Anträge an die Direktorin oder den Direktor der GSAH zuhanden der IFN-Kommission stellen.

ASSOZIIERTE MITGLIEDER

Art. 15 ¹ Es gibt die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft in der GSAH (z.B. im Rahmen eines Gastaufenthalts an der Fakultät).

² Bewerbungen werden bei der Koordinatorin oder dem Koordinator zuhanden der IFN-Kommission eingereicht. Sie werden an der jeweils nächsten ordentlichen Sitzung der IFN-Kommission evaluiert.

IV. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 16 ¹ Dieses Organisationsreglement ersetzt die folgenden Organisationsreglemente:

- a Organisationsreglement der Graduate School of the Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (OrgR GSH) vom 23. November 2015,
- b Organisationsreglement der Graduate School of the Arts (GSA) vom 1. August 2015.

² Dieses Organisationsreglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät:

Bern, 6. Mai 2019

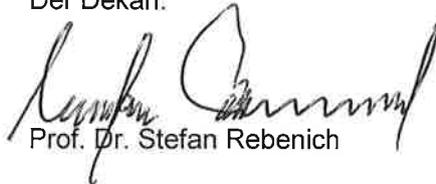
Der Präsident des Walter Benjamin Kollegs:



Prof. Dr. Anselm Gerhard

Bern, 6. Mai 2019

Der Dekan:



Prof. Dr. Stefan Rebenich

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. Mai 2019

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann